

thums Waldeck abgeschlossenen Militair-Konventionen haben Sie Ihre Zustimmung gewährt, indem Sie Sich mit dem Bestreben der Regierung einverstanden erklärten, auf diesem Wege den Mängeln der deutschen Bundes-Kriegs-Verfassung wenigstens zu einem Theile abzuhehlen.

Wenn dagegen bei dem Gesetz-Entwurf über das Postwesen eine Uebereinstimmung der beiden Häuser des Landtages nicht hat erreicht werden können, so bleibt zu bedauern, daß die damit bezweckte Reform einen Aufschub erleidet. Die Regierung Sr. Majestät wird jedoch im Verwaltungswege die zulässigen, den gegenwärtigen Verhältnissen des Reiseverkehrs entsprechenden Erleichterungen herbeiführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat zu beklagen, daß die Berathungen über den Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1862 zu einer gesetzlichen Feststellung desselben nicht geführt haben. Sie glaubt seit dem Beginn der Session ihre Bereitwilligkeit bethätigt zu haben, auf alle Anträge der Landesvertretung, welche sie ohne Benachtheiligung wesentlicher Staats-Interessen für ausführbar halten durfte, einzugehen. In diesem Bestreben wurde der Staatshaushalts-Stat für das laufende Jahr in einer sehr ausgedehnten Specialität der Titel und zugleich der Stat für das Jahr 1863, damit auch dieser noch vor Ablauf des Jahres festgestellt werden könnte, vorgelegt. Durch den Fortfall der Steuer-Zuschläge sind die Lasten des Landes auf das frühere Maß zurückgeführt und dieser Ausfall der Staats-Einnahmen vornehmlich durch die erhebliche Ermäßigung der Militair-Ausgaben ausgeglichen worden.

Dagegen hat die Regierung Sr. Majestät des Königs den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten, nach welchen die größtentheils bereits verwendeten Kosten der Reorganisation des Heeres und andere unentbehrliche Ausgaben für das laufende Jahr abgesetzt werden sollten, nicht beitreten können. Sie würde sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen, wenn sie die auf Grund der früheren Bewilligungen der Landesvertretung ausgeführte Umformung der Heeres-Verfassung unter Preisgebung der dafür gebrachten beträchtlichen Opfer und mit Beeinträchtigung der Machtstellung Preussens, dem Beschlusse des Hauses gemäß, rückgängig machen wollte.

Nachdem der Gesetz-Entwurf über den Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1862 in der von dem Abgeordnetenhaufe beschlossenen Feststellung wegen seiner Unzulänglichkeit von dem Herrenhaufe verworfen worden, findet sich die Regierung Sr. Maj. des Königs in der Nothwendigkeit, den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen. Sie ist sich der Verantwortlichkeit in vollem Maße bewußt, die für sie aus diesem beklagenswerthen Zustande erwächst; sie ist aber ebenso der Pflichten eingedenk, welche ihr gegen das

Land obliegen, und findet darin die Ermächtigung, bis zur gesetzlichen Feststellung des Stats die Ausgaben zu bestreiten, welche zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen und zur Förderung der Landeswohlfahrt nothwendig sind, indem sie die Zuversicht hegt, daß dieselben seiner Zeit die nachträgliche Genehmigung des Landtages erhalten werden.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine gedeihliche Entwicklung unserer Verfassungs-Verhältnisse nur dann erfolgen kann, wenn jede der gesetzlichen Gewalten ihre Befugnisse mit derjenigen Selbstbeschränkung ausübt, welche durch die Achtung der gegenüberstehenden Rechte und durch das verfassungsmäßige Erforderniß der freien Uebereinstimmung der Krone u. eines jeden der beiden Häuser des Landtages geboten ist. Die Regierung Seiner Majestät zweifelt nicht, daß die Entwicklung unseres Verfassungslebens an der Hand der Erfahrung auf diesem Wege fortschreiten, und daß auf dem Grunde der gemeinsamen Hingebung für die Macht und Würde der Krone und für das Wohl des Vaterlandes auch die jetzt hervorgetretenen Gegensätze ihre Ausgleichung finden werden.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Mit einem dreimaligen Lebhoch auf Se. Majestät den König verließen die Versammelten den Saal.

In der am 13. d. Mts. stattgefundenen Sitzung des Herrenhauses erfolgte die Verlesung einer Zuschrift des anderen Hauses, betreffend die dort so eben gefasste Resolution, wodurch der Beschluß des Herrenhauses vom 13. d. Mts., betreffend die Annahme des Budgets in der Regierungs-Vorlage für „null und nichtig“ erklärt wurde.

Berlin, 15. October. Die Politik holt jetzt hier einen Augenblick Athem, denn die Versammlungssäle in der Leipziger Straße und am Dönhofsplatz sind seit gestern leer und die Spalten der Zeitungen füllen sich nicht mehr mit Landtagsberichten. Die abgelassene Session wird immer eine hervorragende Stelle in der Entwicklungsgeschichte des preussischen Verfassungslebens einnehmen, obgleich oder vielmehr weil die Hauptaufgabe derselben, nämlich die Zustandebingung des Budgetgesetzes für das laufende und das folgende Jahr, nicht hat gelöst werden können. Die besondere Beschaffenheit unsrer Verfassungs-Urkunde und die Eigenthümlichkeit unsrer gesammten Verhältnisse, durch welche die Geltung konstitutioneller Prinzipien eben so gebieterisch gefordert, als grade in den wichtigsten Punkten fortwährend behindert wird, hat eine Krisis, wie die gegenwärtige, zur Nothwendigkeit gemacht, und je früher sie eingetreten ist, desto besser für die Gesundheit unsres Staatskörpers. Denn daß dieser unser preuss. Staatskörper bei der Kraft seiner natürlichen „Konstitution“ stark genug sein wird, jene Krisis mit der Zeit zu über-